



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 4 – Zentrale Dienste und Steuerung

Fachdienst 4.1 – Innerer Dienst

04.03.2009

Fachbereichsleitungen 1 – 4
Stabsstellenleitungen 02 und 03

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Dienstanweisung)

Das Land Schleswig-Holstein hat entsprechend der Vorgehensweise des Bundes im Rahmen des Konjunkturprogramms II Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Erhöhung der Wertgrenzen geschaffen. Diese neuen Wertgrenzen sind in der am 27.02.2009 in Kraft getretenen Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung vom 12.02.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) festgelegt worden. Sie gelten bis zum 24.11.2010.

Den Empfehlungen des Bundes und des Landes folgend gelten bis zum 24.11.2010 abweichend von § 3 Abs. 1 – 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachstehende Wertgrenzen:

§ 3 Wertgrenzen/Vergabebestimmungen

- (1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

		<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>	
a)	Freihändige Vergabe		
	- ohne Preisumfrage	ab	bis 4.999,99 €
	- nach Preisumfrage	ab 5.000,00 €	bis 100.000,00€
b)	nach Beschränkter Ausschreibung		
	• bei Rohbaugewerken und allen Gewerken des Tiefbaues	ab 100.000,01 €	bis 1.000.000,00 €
	• bei allen anderen Gewerken	ab 100.000,01 €	bis 1.000.000,00 €

- c) nach Öffentlicher Ausschreibung
- bei Rohbaugewerken und allen Gewerken des Tiefbaues ab 1.000.000,01€ bis 5.150.000,00 €
 - bei allen anderen Gewerken ab 1.000.000,01€ bis 5.150.000,00 €
- d) nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV ab 5.150.000,01 €
- Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 7 VgV.

(2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

- bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer
- a) Freihändige Vergaben
- ohne Preisumfrage bis 2.999,99 €
 - nach Preisumfrage ab 3.000,00 € bis 100.000,00 €
- b) nach Beschränkter Ausschreibung bis 100.000,00 €
- c) nach Öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,01 € bis 206.000,00 €
- d) nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV ab 206.000,01 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

(3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten entsprechend § 3 Abs. 1 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

- bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer
- a) Freihändige Vergabe bis 206.000,00 €

b) nach Verhandlungsverfahren

- nach vorheriger Vergabe-
bekanntmachung ab 206.000,00 €
- mit vorheriger EU-weiter
Vergabebekanntmachung
bei Erreichung des
Schwellenwertes gemäß
§ 2 Nr. 3 VgV ab 206.000,01 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Ausschreibungs- und Vergabeordnung
des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 13. März 2006
(Dienstanweisung)**

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Dienststellen der Kreisverwaltung.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 11. 2. 2003 (BGBl. 1. S. 169)
 2. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) vom 17. 9. 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 432, ber. S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.5.2004 (GVOBl. Schl.- H. S.142)
 3. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 526)
 4. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C
 5.
 - a) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A vom 17. 9. 2002 (Bundesanzeiger Nr. 216a vom 20. 11. 2002)
 - b) Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B vom 5. 8. 2003 (Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. 9. 2003)
 6. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 26.8.2002 (Bundesanzeiger Nr. 203a vom 30. 10. 2002)
 7. Besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich (Vergabehandbuch Ausgabe 2002 (Bundesanzeiger Nr. 58a vom 25.3.2003)
 8. Runderlass der Landesregierung über die Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19. 7. 1994 (Amtsblatt Schl.-H. S. 351)
 9. Runderlass des Innenministeriums über die Bekämpfung der Korruption vom 13. 11. 1998 (Amtsblatt Schl.-H. S. 967) (Amtsblatt Schl.- H. S. 826)

10. Korruptionsrichtlinie Schleswig-Holstein vom 7. 11. 2003
 11. Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22. 10. 2003 (Amtsblatt Schl.-H. S. 782)
 12. Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)
- (4) Bei allen Vergaben ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen, insbesondere die maßgeblichen Beschlüsse der Gremien des Kreises (z. B. Kreistagsbeschluss vom 3.10.1988 zum Verzicht auf die Verwendung tropischer Hölzer).

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 Vergabeart

Die Art der Vergabe richtet sich bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A
- - bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A
- - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3a des Abschnittes 2 der VOL/A
- - bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 5 der VOF ,

bei Auftragsvergaben unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO
- bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO,
- bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden

kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO,

- bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SHVgVO.

§ 3 Wertgrenzen/Vergabebestimmungen

- (1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten entsprechend § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

		<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>	
a)	Freihändige Vergabe		
	- ohne Preisumfrage		bis 4.999,99 €
	- nach Preisumfrage	ab 5.000,00 €	bis 14.999,99 €
b)	nach Beschränkter Ausschreibung		
	• bei Rohbaugewerken und allen Gewerken des Tiefbaues	ab 15.000,00 €	bis 99.999,00 €
	• bei allen anderen Gewerken	ab 15.000,00 €	bis 49.999,99 €
c)	nach Öffentlicher Ausschreibung		
	• bei Rohbaugewerken und allen Gewerken des Tiefbaues	ab 100.000,00 €	bis 4.999.999,99 €
	• bei allen anderen Gewerken	ab 50.000,00 €	bis 4.999.999,99 €
d)	nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 4 VgV		ab 5.000.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 7 VgV.

- (2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i. V. m. § 2 VgV folgende Wertgrenzen:

		<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>	
a)	Freihändige Vergaben		
	• ohne Preisumfrage		bis 2.999,99 €
	• nach Preisumfrage	ab 3.000,00 €	bis 9.999,99 €
b)	nach Beschränkter Ausschreibung	ab 10.000,00 €	bis 49.999,99 €
c)	nach Öffentlicher Ausschreibung	ab 50.000,00 €	bis 199.999,99 €
d)	nach EU-weiter Ausschreibung ab Erreichen bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV		ab 200.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten entsprechend § 3 Abs. 1 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

		<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>	
a)	Freihändige Vergabe		bis 99.999,99 €
b)	nach Verhandlungsverfahren		
	• nach vorheriger Vergabebekanntmachung	ab 100.000,00 €	bis 199.999,00 €
	• mit vorheriger EU-weiter Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Nr. 3 VgV		ab 200.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Nr. 8 VgV.

- (4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (5) Eine Preisumfrage gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen. Die Gründe hierfür und die beteiligten Bewerber sind akten-

kundig zu machen. Auch bei Freihändigen Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen nach der VOF sind grundsätzlich Preisumfragen vor Auftragserteilung vorzunehmen.

- (6) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Gebäudereinigungsleistungen) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.
- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Zu den Leistungen mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit gehören neben Versicherungs-, Wartungs- und Gebäudereinigungsverträgen auch Leasing-, Miet-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.
- (9) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Kreisgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden. Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. An beschränkten Ausschreibungen sollen mindestens 6 Firmen beteiligt werden.
- (12) Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30

VOB/VOL - Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG). Entsprechende Vordrucke sind dem Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. dem Vergabehandbuch zu entnehmen

- (13) Öffentliche Ausschreibungen und Bekanntmachungen über öffentliche Teilnahmewettbewerbe sind z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat. Daneben können zu diesem Zweck auch Internet-Veröffentlichungen bzw. Internet-Online-Dienste genutzt werden. Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den vollen Bekanntmachungstext aus, wenn parallel dazu eine Veröffentlichung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt vorgenommen wird.
- (14) Auftragsvergaben für freiberufliche Leistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes, ab einem Auftragswert von 100.000,00 €, sind nach § 3 Abs. 2 SHVgVO durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder in sonstiger geeigneter Weise (z.B. Internet) bekannt zu machen.
- (15) Für die Bekanntmachung von Auftragsvergaben bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab Erreichung bzw. Übersteigerung des jeweiligen EU-Schwellenwertes sind die als Anhang zu den Verdingungsordnungen abgedruckten Standardformulare 1- DE zu verwenden. Soweit die Veröffentlichung von Vorinformationen über beabsichtigte EU-weite Auftragsvergaben zu Beginn eines Haushaltsjahres nach § 17 a Nr. 1 VOB/A, § 17 a Nr. 2 VOL/A und § 9 Abs. 1 VOF erforderlich ist, sind für die Bekanntmachungen die Standardformulare 2-DE zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsunterlagen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
- (2) Falls die Abweichung von der Vergabeart mit besonderer oder zwingender Dringlichkeit begründet wird, darf diese von der Vergabestelle nicht selbst verursacht sein, sondern muss für den Auftraggeber durch ein unvorhersehbares Ereignis entstanden sein, wobei zwischen diesem Ereignis und den dringlichen bzw. zwingenden Gründen ein Kausalzusammenhang bestehen muss.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 10 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5 Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen aus den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen haben.
Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe diese bereits vor Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.
- (2) Aufträge im Wert von über 10.000,-- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie
 - a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5.000,00 DM (entspricht 2.556,46 €) belegt worden sind,
 - c) den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden Tariflohn zahlen und alle weiteren tariflichen Bestimmungen einhalten.
- (3) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabreden, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
 - bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt

- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Kreis vereinbart.
- (5) Vor Auftragsvergaben nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z. B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den Auftragnehmern entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung zu verlangen. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Auskunft nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auf die Vorlage der Auskunft ist in den Bewerbungsbedingungen und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes hinzuweisen.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 2 und 3 hat der Kreis sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für den Kreis auszuschließen.

Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (innen) oder der Feststellung relevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister sind die Bestimmungen des Runderlasses der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19.07.1994 (Amtsbl.Schl.-H. 1994 S. 351) zu berücksichtigen.

§ 6

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.

- (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenschätzungen anzuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Kreises und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zu berücksichtigen. Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „EFB-Preis“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich mehr als 100.000,00 € und bei Ausbauleistungen voraussichtlich mehr als 50.000,00 € betragen wird.
Unterhalb dieser Betragsgrenzen sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.
- (6) Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren entweder durch dezentrale organisatorische Maßnahmen eine unabhängige rechnerische Prüfung der Angebote sicherzustellen oder alternativ vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen.

Die Vorlage der Kopie ist in der Verdingungsniederschrift aufzuführen. Sie dient Kontrollzwecken und ist unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, ungeöffnet vor unbefugtem Zugriff zumindest bis zur erfolgten Zuschlagserteilung sicher zu verwahren.

Die Bieter sind mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe der Angebotskopie bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot den zwingenden Ausschluss des betreffenden Angebotes zur Folge hat.

Soweit der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden soll, das von der im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssumme abweicht (verursacht durch einen Rechenfehler oder die Einbeziehung eines Nebenangebotes), ist die Richtigkeit dieser Angaben vom Verwalter der hinterlegten Unterlagen anhand dieser Unterlagen nach deren Öffnung und Überprüfung zu bestätigen.

§ 7

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 8

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind für jedes Gewerk in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- und Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Beim Fachbereich 3 wird eine Sammelstelle für eingehende Angebote nach der VOB und der VOL eingerichtet. Für alle übrigen Fachbereiche und der Stabstelle 03 wird beim Fachbereich 4 eine zentrale Sammelstelle für eingehende Angebote nach der VOB und der VOL geschaffen.
- (3) Der jeweilige Fachdienst (Stabstelle) bereitet die Ausschreibung vor. Für die Rücksendung von Angeboten bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sind die Anbieter darauf hinzuweisen, dass sie die von den Fachdiensten bzw. Stabstellen vorbereiteten Rückumschläge oder Aufkleber verwenden sollen. Diese müssen mindestens Angaben über die Art der Ausschreibung und die Art der Beschaffung bzw. des Vorhabens enthalten, bei Ausschreibungen nach der VOB darüber hinaus Ort, Raum, Tag und Zeitpunkt der Eröffnung. Bei VOL- Ausschreibungen ist das Enddatum der Angebotsfrist sowie die zuständige Sammelstelle anzugeben.
- (4) Der jeweilige Fachdienst (Stabstelle) bereitet ein Submissionsprotokoll entsprechend VHB- EFB-Verd. vor, in dem die zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen angegeben werden, und leitet dies der zuständigen Sammelstelle zu.
- (5) Die eingehenden Angebote werden von der Posteingangsstelle, die von dem Fachdienst (Stabstelle) zu unterrichten ist, mit dem Eingangsstempel und bei

Angeboten nach der VOB zusätzlich mit der Uhrzeit versehen und der zuständigen Sammelstelle zugeleitet. Evtl. bei dem Fachdienst (Stabstelle) eingehende Angebote sind unverzüglich der zuständigen Sammelstelle zu übergeben. Mit der Unterrichtung der Posteingangsstelle ist die Stabsstelle 02 (Rechnungsprüfungsamt) schriftlich durch die Übersendung einer Ausfertigung des Schreibens über die Aufforderung zur Angebotsabgabe zu benachrichtigen.

Die zuständige Sammelstelle vergibt die sich aus dem Eingang der Angebote ergebende laufende Nummer und vermerkt diese in dem vorbereiteten Submissionsprotokoll. Dies geschieht auch in den Fällen, in denen Angebote direkt bei der zuständigen Sammelstelle eingehen sollten. In diesen Ausnahmefällen notiert die zuständige Sammelstelle anstelle der Posteingangsstelle das jeweilige Eingangsdatum und ggf. die Uhrzeit auf dem Umschlag. Die bei der Sammelstelle unter Verschluss gehaltenen Angebote sind dem Verhandlungsleiter frühesten 1 Stunde vor Angebotseröffnung zu übergeben.

- (6) Die Fachdienste (Stabstelle) stimmen die Eröffnungstermine rechtzeitig mit der zuständigen Sammelstelle ab.
- (7) Die Eröffnungstermine im Rahmen von VOL-Ausschreibungen werden jeweils auf Dienstag 10.00 Uhr nach Ablauf der Angebotsfrist festgelegt. Der Eröffnungstermin bei Ausschreibungen nach der VOB ergibt sich durch das festgelegte Datum, den Ort und die Zeit.
- (8) Die Eröffnungstermine sind bei den Fachdiensten, bei denen Sammelstellen eingerichtet wurden, von Mitarbeitern wahrzunehmen, die nicht an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt waren und nicht in den Entscheidungsprozess über die Vergabe einbezogen sind. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Protokollführung bei Eröffnungsterminen, die beim Fachbereich 4 durchgeführt werden, entsenden die Fachdienste (Stabstelle), die die Ausschreibung vorbereitet haben, einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin für die Protokollführung. Diese dürfen ebenfalls nicht an den Ausschreibungsvorbereitungen und Entscheidungen beteiligt sein. Für die Protokollführung werden einheitliche Vordrucke gem. VHB-EFB-Verd. verwendet.
- (9) Die gemäß § 14 Abs.5 MFG beizufügenden Unterlagen (Zweitausfertigung der Angebotsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag) sind dem Leiter/Leiterin der Fachdienste zur Verwahrung zu übergeben. Die Zweitausfertigungen sind nach der Auftragsvergabe zu vernichten.
- (10) Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen in der Posteingangsstelle unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen und vor Übergabe an die Fachdienste (Stabstelle) mit Siegelband zu versehen und anschließend zu plombieren, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Danach werden die gesamten Unterlagen den jeweiligen Fachdienst (Stabstelle) übergeben.
- (11) Weitergehende Aufgaben wie
 - Wertung der Angebote
 - Aufstellung eines Preisspiegels
 - Entscheidung über den Zuschlag
 - Vorbereitung der schriftlichen Vergabe (Vergabevermerk)

werden von dem jeweiligen Fachdienst (Stabstelle) erledigt. Soweit die Fachbereiche 3 und 4 in eigener Zuständigkeit Ausschreibungen durchführen, wird sichergestellt, dass die Sachbearbeitung (Vorbereitung der Ausschreibung, Prüfung der Angebote und Auftragsvergabe), die Sammlung der Angebote und die Angebotseröffnung jeweils von unterschiedlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen ausgeführt werden.

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL – Teil A). Dies gilt auch für das Ergebnis von Preisumfragen nach § 3 Abs. 1a) dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

- (12) Im VOB-Bereich sollen anwesende Bieterinnen und Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mit unterzeichnen.
- (13) Die Öffnung von Angeboten nach der VOL ist nicht öffentlich.

§ 9 Informationspflicht

- (1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der Nichtberücksichtigung in Textform zu informieren (§ 14 Abs. 6 MFG).

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne das eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.

Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 10.000,-- € netto ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG).

§ 10 Entscheidung über Auftragsvergaben

Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden der Landrat/die Landrätin oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten. Innerhalb der Fachbereiche und Stabsstellen sind Übersichten über die jeweiligen Entscheidungsdelegationen zu führen.

§ 11 Formvorschriften

- (1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des Kleinauftragsformulars erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Kreisordnung über Interessenwiderstreit (§ 24 Abs. 2) und die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen (§ 50) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. April 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Rendsburg, den 13. März 2006

L a n d r a t